

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
17.

29.) Rescript an die Landesregierung,
die Erforderung von Anzeigen, Acteneinsendungen u. w. d. a. betr.
vom 12ten März 1831.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Wohlgeborner, Beste und Hochgelohrte, Rätke, liebe getreue. Da Wir in Verfolg dessen, was in einem Communicate an den Geheimen Rath vom 31^{ten} December vorigen Jahres von euch geduffert worden ist, kein Bedenken finden, zu genehmigen, daß in Fällen, wo es nur auf Einforderung oder Remission von Acten, oder auf in der Allgemeinheit zu erfordernde Anzeigen oder Gutachten ankommt, statt Erlassung besonderer förmlicher Verordnungen, die Resolution auf die betreffende Eingabe kürzlich bemerkt und vom Directorio des Collegii oder des Departements unterzeichnet werde; so machen Wir euch solches zur Nachachtung in Gnaden bekannt, womit Wir euch gewogen verbleiben.

Begeben zu Dresden, am 12ten März 1831.

Anton.
Friedrich August, K. z. S.

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.